



Satzung

§ 1 Der 1. TC Heroldsberg e.V, mit Sitz in 90562 Heroldsberg

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes (BTV).

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch vorliegende Satzung.

Im Einzelnen sind dies:

- a. regelmäßiger Spielbetrieb
- b. angesetzte Trainingsstunden
- c. Abhaltung von Tennisturnieren oder Beteiligung an solchen
- d. Vereinsmeisterschaften
- e. Erhaltung der Sportanlagen und Tennisheim

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der Art der erwünschten Mitgliedschaft an den Vorstand richtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag mehrheitlich ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig. Diese Entscheidung ist dem Bewerber ohne Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Im Einzelnen wird die Art der Mitgliedschaft durch die Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsausschuss vorgeschlagen. Bei ihnen entfallen die Vereinsbeiträge.



-2-

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung über den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Aufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Seniorvorstand

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

-2-



-3-

Er führt die Geschäfte des Vereins selbstständig. Der Vorstand ist gegenüber dem Vereinsausschuss auskunftspflichtig. Grundstücksgeschäfte, Aufnahme von Krediten und anderen Belastungen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses, oder wenn dieser die Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, oder ist es dauernd verhindert, so muß der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.

§ 8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. dem Vorstand
- b. dem Jugendwart
- c. dem BTV-Internetbeauftragten
- d. 2 Beisitzern (z.B. Pressewart, Verwaltungsbeauftragter)

Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann vom Vorstand Auskunft über die Geschäfte verlangen.

Den Beisitzern können vom Vorstand Aufgaben zugewiesen werden.

Der Vereinsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Vereinigung von zwei Vereinsausschussämtern ist unzulässig

Die Vereinsausschussmitglieder werden alle 2 Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März hat eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich per Post, per Einwurf oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. (Die Art der Benachrichtigung muss durch Erklärung des Mitgliedes erfragt werden.) Ihr obliegt:

-3-



-4-

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der weiteren Vereinsausschussmitglieder / Kassenprüfer
- f. Genehmigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplanes
- g. Beschränkung der Mitgliederzahl
- h. Festlegung der Beitragsordnung
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- j. Weitere Punkte der Tagesordnung

Minderjährige Mitglieder können an Versammlungen persönlich teilnehmen, sind aber erst nach Beendigung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel -1/3- sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei nicht frist- und formgerechter Einladung ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften des BGB.

Der Vereinsausschuss kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Viertel -1/4- der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Beitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Leistungen werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 15.3. jeden Jahres.

Stundung bzw. zeitlich begrenzte Freistellungen kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand gewährt werden.

-4-



-5-

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in allen Sitzungen der Vereinsorgane gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel -4/5- der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel - $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heroldsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt (Amtsgericht) anzuzeigen.

Heroldsberg, im Februar 2019 (Änderung der Satzung von März 2017)